

Entgeltordnung für die Ausstellung von privatrechtlichen Grundstücksurkunden durch die Landeshauptstadt Hannover

vom 15. September 1983

§ 1 Allgemeines

Diese vom Rat der Landeshauptstadt Hannover beschlossene Entgeltordnung findet Anwendung bei der Ausstellung von privatrechtlichen Urkunden (nachfolgend Grundstücksurkunden), die für das Grundbuchamt zur Abänderung bestehender Rechtsverhältnisse bestimmt sind.

§ 2 Höhe des Entgelts

	DM
1. Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen, Stillhalteerklärungen und Zustimmungserklärungen	
1.1 bis zu 10.000 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,-
1.2 jede weiteren angefangenen 10.000 DM	10,-
2. Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
2.1 bis zu 10.000 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,-
2.2 für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	10,-
3. Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 1 und 2 fallen	20,- bis 100,-

§ 3 Fälligkeit des Entgelts

Das Entgelt ist vor Aushändigung der Grundstücksurkunde an den Antragsteller oder seinen Beauftragten fällig. Die Aushändigung an Notare zu treuen Händen ist ohne Vorkasse zulässig.

§ 4 **Ermäßigung und Erlass – Wegfall**

Eine Ermäßigung oder ein Erlass des Entgelts kann natürlichen Personen in begründeten Fällen (Bedürftigkeit) auf Antrag gewährt werden.

Ein Entgelt. Wird nicht erhoben in den Fällen, in denen die Stadt in ihrem Interesse Verursacherin zur Ausstellung der Grundstücksurkunde ist.

Die Entgeltordnung gilt nicht für Grundstücksurkunden, die von der Stadtkämmerei Hypothekenstelle für die dort verwalteten Darlehen ausgestellt werden, da hier bereits einhalb Prozent Verwaltungskosten vom Tage der Auszahlung an berechnet werden.

§5 **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 15. September 1983 in Kraft.